

Statuten

Spitex Nebikon-Altishofen



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Leistungsvereinbarung mit Gemeinden	2
Art. 4	Mitglieder	2
Art. 5	Haftung	2

2. Organisation

2.1. Allgemeines

Art. 6	Organe	2
--------	--------------	---

2.2 Mitgliederversammlung

Art. 7	Aufgaben und Befugnisse	3
Art. 8	Einberufung	3
Art. 9	Verfahren	3

2.3 Vorstand

Art. 10	Zusammensetzung	3
Art. 11	Amtsdauer	3
Art. 12	Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 13	Einberufung	4
Art. 14	Zeichnungsbefugnis	4
Art. 15	Entschädigung.....	4

2.4 Geschäftsleitung

Art. 16	Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 17	Zeichnungsbefugnis	4
Art. 18	Berichterstattung	4

2.5 Revisionsstelle

Art. 19	Zusammensetzung und Aufgaben	5
Art. 20	Amtsdauer	5

3. Finanzen

Art. 21	Finanzielle Mittel	5
Art. 22	Rechnungsjahr	5
Art. 23	Fonds	5

4. Schlussbestimmungen

Art. 24	Statutenänderungen	5
Art. 25	Auflösung des Vereins	5
Art. 26	Inkrafttreten	6

1. Grundlagen

	Art. 1
Name und Sitz	<p>¹ Die Spitex Nebikon-Altishofen ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Der Verein wurde 1957 durch die beiden Gemeinden unter dem Namen Krankenpflegeverein Nebikon-Altishofen gegründet. 1987 wurde er in den Verein für Familienhilfe und Krankenpflege Nebikon-Altishofen umbenannt. 2001 entstand daraus die heutige Spitex.</p> <p>²Der Verein hat seinen Sitz in Nebikon.</p>
	Art. 2
Zweck und Aufgaben	<p>¹ Die Spitex Nebikon-Altishofen verwirklicht eine bedarfsorientierte Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause. Sie stellt Dienstleistungen sicher, die es der Klientel ermöglichen, ihre Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu erhalten.</p> <p>²Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.</p> <p>³Die Spitex Nebikon-Altishofen kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit Organisationen zusammenarbeiten. Sie kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachverbände sein.</p>
	Art. 3
Leistungsvereinbarung mit Gemeinden	Die Dienstleistungen des Vereins werden mit den Gemeinden Nebikon und Altishofen in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
	Art. 4
Mitglieder	<p>¹ Mitglied der Spitex Nebikon-Altishofen können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen der Gemeinden Nebikon und Altishofen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.</p> <p>² Vorstand und Angestellte sind Mitglieder des Vereins und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.</p> <p>³Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.</p>
	Art. 5
Haftung	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

	Art. 6
Organe	Organe der Spitex Nebikon-Altishofen sind: <ul style="list-style-type: none">a) Mitgliederversammlungb) Vorstandc) Geschäftsstelled) Revisionsstelle

2.2 Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlungb) Genehmigung des Jahresberichtesc) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandesd) Kenntnisnahme des Budgetse) Festsetzung des Mitgliederbeitragesf) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelleg) Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfteh) Beschlussfassung über die Anträge der Mitgliederi) Änderung der Statutenj) Genehmigung von Reglementen und/oder Fondsk) Auflösung des Vereins und/oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden
Einberufung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>² Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage vorher schriftlich und öffentlich.</p> <p>³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.</p> <p>⁴ Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p>
Verfahren	<p>Art. 9</p> <p>¹ An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.</p> <p>² Beschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der Stimmenden.</p> <p>³ Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.</p> <p>⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>⁵ Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.</p> <p>⁶ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p>
2.3 Vorstand	
Zusammensetzung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 4 - 6 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand müssen beide Gemeinden vertreten sein.</p> <p>² Mit Ausnahme des Präsidiums, das auch den Vorstand leitet, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung des Präsidiums mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>⁴ Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.</p>
Amtsduer	<p>Art. 11</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p>

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetze oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Er führt strategisch und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>² Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einberufung der Mitgliederversammlung b) den Vollzug der Beschlüsse c) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Nebikon und Altishofen d) das Schaffen von Strukturen für die Sicherstellung der betrieblichen Abläufe e) das Ausarbeiten von Reglementen (z.B. Fondsreglement) f) die Beschlussfassung über den betrieblichen Leistungsauftrag g) die Beschlussfassung über das Budget h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung i) die Information der Öffentlichkeit j) das Festlegen von Tarifen für die Dienstleistungen k) die Anstellung der Geschäftsleitung und Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal l) Behandlung von Beschwerden <p>³ Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierten Aufwand und nicht budgetierte Ausgaben nur bis maximal 10% des budgetierten Gesamtaufwandes des Rechnungsjahres zu tätigen.</p>
Einberufung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung verlangen.</p>
Zeichnungsbefugnis	<p>Art. 14</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift auf strategischer Ebene führt das Präsidium kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.</p>
Entschädigung	<p>Art. 15</p> <p>Präsidium und Mitglieder des Vorstandes werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.</p>

2.4 Geschäftsleitung

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle der Spitex Nebikon-Altishofen und ist verantwortlich für die operative Betriebsführung.</p> <p>² Der Stellenbeschrieb regelt die Details.</p>
Zeichnungsbefugnis	<p>Art. 17</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift auf operativer Ebene führt die Geschäftsleitung kollektiv zusammen mit dem Präsidium.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 18</p> <p>Die Geschäftsleitung orientiert den Vorstand regelmässig über die Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrages, den Stand der verwendeten und genehmigten Mittel und die allfällig eingeleiteten Korrekturmassnahmen.</p>

2.5 Revisionsstelle

	Art. 19
Zusammensetzung und Aufgaben	¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. ³ Die Revisionsstelle verfasst den Antrag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
	Art. 20
Amtsdauer	Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

3. Finanzen

	Art. 21
Finanzielle Mittel	Der Verein finanziert seine Aufgaben mit: a) den Dienstleistungserträgen b) den Mitgliederbeiträgen c) den Restfinanzierungsbeiträgen der Gemeinden Nebikon und Altishofen d) freiwilligen Zuwendungen
	Art. 22
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 23
Fonds	¹ Es besteht ein Spendenfonds und ein Nachlass-Fondsreglement. ² Weitere Fonds können geäuft werden. ³ Einzelheiten werden jeweils in einem speziellen Fondsreglement festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

	Art. 24
Statutenänderungen	¹ Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. ² Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Vereinsmitglieder erforderlich.
	Art. 25
Auflösung des Vereins	¹ Die Spitex Nebikon-Altishofen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden. ² Das Vereinsvermögen geht an die Einwohnergemeinden Nebikon und Altishofen. Die Aufschlüsselung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden bei der Auflösung. Die Gemeinden verpflichten sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30. März 2015 auf den 1. April 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Juni 2011.

Statutenänderungen erfolgten an den Mitgliederversammlungen vom:

24. März 1987	ersetzen diese vom	18. Januar 1957
30. März 1992	ersetzen diese vom	24. März 1987
27. März 2001	ersetzen diese vom	30. März 1992
06. Juni 2011	ersetzen diese vom	27. März 2001

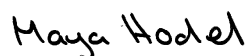
Nebikon, 30. März 2015

Die Präsidentin



Esther Kipfer

Die Aktuarin



Maya Hodel

Die Statuten wurden der Einfachheit halber in der männlichen Form verfasst.
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.